

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 6. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch "Gewerbegebiet Tal II"**

Inhalt der Änderung:

In der Textfestsetzung C.1.a. wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei dem Grundstück Fl.Nr. 617/2 wird die Mindestgrundstücksgröße auf 950 qm reduziert."

Begründung:

Nach der Grundabtretung zugunsten des Ausbaus der Zufahrt zur Schule erreicht das Grundstück Fl.Nr. 617/2 nicht mehr die Mindestgrundstücksgröße von 1.000 qm. Der Schulweg-Ausbau war von öffentlichem Interesse. Auf dem Privatgrundstück Fl.Nr. 617/2 kann die Mindestgrundstücksgröße auf 950 qm ohne Bedenken reduziert werden, da die vorgesehene Nutzung (Massagepraxis und Wohnen) unproblematisch ist bezüglich Größe und Stellplätze. Da auch ortsplanerische und sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Hohenfurch mit Beschluß vom 16.02.2000 dieser Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese 6. Änderung des o.g. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Hohenfurch, den 10.05.2000
GEMEINDE HOHENFURCH


Gerbl
Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk:

1. Das Verfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen.
2. Satzungsbeschluß gemäß §10 BauGB durch den Gemeinderat Hohenfurch am **18. JULI 2000**
3. Ortsübliche Bekanntmachung vom **28. JULI 2000** (Aushang in Hohenfurch und Altenstadt vom **28. JULI 2000** bis **14. AUG. 2000**).
4. Die 6. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am **28. JULI 2000** .

18. AUG. 2000


Altenstadt, den **28. JULI 2000**
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.


Seelig



- I. Als Verfahrensabschluß-Mitteilung an das Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Kreisbauamt, geben
- II. Ausfertigung an Gemeinde Hohenfurch geben
- III. Vermerk auf Bebauungsplan-Original erledigt
- IV. z.A.

28. JULI 2000

